

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Burgsponheim vom 29.06.2015

Der Gemeinderat von **Burgsponheim** hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 29.06.2015 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Die Anlage der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Artikel I

- Unter „I. Reihengrabstätte“ wird folgendes geändert:

c) <i>Reihengrabstätte im Rasengrabfeld</i>	2.500,00 €
d) <i>Urnenreihengrabstätte</i>	400,00 €
e) <i>Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld</i>	1.500,00 €
f) <i>Zusätzliche Beisetzung einer Urne an Berechtigte nach § 13a der Friedhofssatzung (gemischte Grabstätten)</i>	400,00 €

- Unter „II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten“ Nr. 1 a) wird wie folgt hinzugefügt:

- cc) <i>Tiefgrabstätte im Rasengrabfeld</i>	3.750,00 €
--	------------

- „II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten“ Nr. 1 b) und c) werden wie folgt neu gefasst:

b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa), bb) und cc) erhoben.

c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr $1/40$ der unter Buchst. aa), bb) und cc) genannten Gebühren zu erheben.

- Unter „II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten“ Nr. 2 a) wird wie folgt hinzugefügt:

<i>bb) Urnenwahlgrabstätte im Rasengrabfeld</i>	2.000,00 €
---	------------

- „II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten“ Nr. 2 b) und c) werden wie folgt neu gefasst:

b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa) und bb) erhoben.

c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr $1/40$ der unter Buchst. aa) und bb) genannten Gebühren zu erheben.

- **Neu gefasst wird die Überschrift des Absatzes „IV. Beschriftung und Anbringung der Gravurplatten für die Urnenkammer in der Urnenwand und im Rasengrabfeld“ wie auch der Absatz:**

Für das Beschriften der Gravurplatten pro Kammer und pro Grabstätte im Rasengrabfeld wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

- **Unter „X. Grabräumgebühr“ wird wie folgt hinzugefügt:**

Für Grabstätten im Rasengrabfeld entstehen keine Grabräumgebühren.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burgsponheim, den 24.04.2023
Die Ortsbürgermeisterin

(Siegel)

(Simone Bopp-Schmid)

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung vom 31. Januar 1994 ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

(6) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn:

- 1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder**
- 2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.**

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Ortsgemeindeverwaltung
Burgsponheim, den 24.04.2023
Die Ortsbürgermeisterin gez. Bopp-Schmid**